

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Bachelor- und Masterstudium Theologie als Vollstudium**

Vom 28.06.2022

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.03.2022, beschliesst:

I Allgemeines

Präambel

Die vorliegende Wegleitung entspricht den kirchlichen Vorschriften, wie sie in der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» vom 15. April 1979 vorliegen. Für die Umsetzung der gesamteuropäischen Normen des Bologna-Modells stützt sie sich auf das «Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» sowie das «Rahmenprogramm für Bachelor-Absolventen und die dazu gehörende Kreditpunkte- und Fächerverteilung» der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005.

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Wegleitung regelt den kirchlich approbierten Bachelor- und den Masterstudiengang in Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 2 *Verliehene Grade (Erläuterungen zu SPO § 22)*

Der Titel «Bachelor of Theology» (BTh) bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges, der Titel «Master of Theology» (MTh) bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges.

§ 3 *Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen*

¹ Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, ihr Bachelorstudium im Herbstsemester zu starten.

² Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 4 *Einführung in das Theologiestudium*

In der Woche vor dem Lehrveranstaltungsbeginn findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung für Neustudierende statt. Diese werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

§ 5 *Studienleitung*

¹ Die Studienleitung ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das Studium an der Fakultät, insbesondere in Fragen betreffend Prüfungen (Prüfungsorganisation), Studienplanung und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien (Studienberatung).

² Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche erteilen ausschliesslich fachspezifische Auskünfte.

§ 6 *Adressänderungen und Änderungen der Personalien*

Sämtliche Mutationen betreffend Adressänderung und Personalien sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

II Studium (Ausführungen zu SPO §12)

§ 7 *Interaktive Lehrveranstaltungen*

¹ Proseminare sind methodenorientierte Lehrveranstaltungen für Studierende der ersten Semester des Bachelorstudiums.

² Lektürekurse und Hauptseminare sind inhaltsorientierte Lehrveranstaltungen, die die aktive Mitarbeit der Studierenden erfordern.

§ 8 *Fächer und Fächergruppen*

Die Studiengänge orientieren sich an folgenden Fächern und Fächergruppen:

- a. Philosophie
- b. Fächergruppe 1 (Biblich-historischer Schwerpunkt):
Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Kirchengeschichte, Patrologie,
- c. Fächergruppe 2 (Systematischer Schwerpunkt):
Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik,
- d. Fächergruppe 3 (Praktischer Schwerpunkt):
Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie/Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik.

§ 9 *Verpflichtende Studieninhalte*

¹ Im kirchlich approbierten Bachelor- und Masterstudiengang Theologie sind gemäss dem «Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005 verpflichtende Studieninhalte vorgeschrieben.

² In den einzelnen Fächern müssen Studienleistungen zu folgenden Inhalten erbracht werden:

- | | |
|-------------|---------------------------------|
| Philosophie | – Einführung in die Philosophie |
| | – Philosophiegeschichte |
| | – Anthropologie |
| | – Erkenntnistheorie und Logik |
| | – Metaphysik |

- Naturphilosophie/Kosmologie
- Praktische Philosophie/Ethik
- Altes Testament
 - Einleitung in AT und biblische Umwelt AT
 - Exegese des AT:
 - a. Pentateuch und Geschichtswerke
 - b. Prophetische Bücher
 - c. Psalmen und Weisheitsliteratur
- Neues Testament
 - Einleitung in NT und biblische Umwelt NT
 - Exegese des NT:
 - a. Synoptische Evangelien
 - b. Paulusbriefe
 - c. Johanneische und weitere neutestamentliche Schriften
- Judaistik
 - Einführung in die Judaistik
- Kirchengeschichte
 - Einführung in die «alte» Kirchengeschichte
 - Alte Kirchengeschichte (1.–3. od. 4.–8. Jh.)
 - Mittelalter
 - Reformation
 - Frühe Neuzeit
 - Zeitgeschichte
- Patrologie
 - Einführung in die Patrologie (inkl. Theologie der Patrologie)
- Fundamentaltheologie
 - Begriff der Religion, Religionskritik, Theologie der Religionen
 - Theologie der Offenbarung
 - Kirche als Ort der Glaubensvermittlung
 - Theologische Erkenntnislehre (Glaube und Vernunft)
- Dogmatik
 - Gottes- und Trinitätslehre
 - Christologie und Soteriologie
 - Schöpfungslehre
 - Ekklesiologie
 - Allgemeine und spezielle Sakramentenlehre
 - Eschatologie
- Theologische Ethik
 - Fundamentalmoral:
 - a. Grundlegung einer theologischen Ethik
 - b. Freiheit, Gewissen, Gesetz
 - c. Sünde, Schuld, Gnade, Umkehr und Versöhnung

	<ul style="list-style-type: none"> – Spezialmoral: <ul style="list-style-type: none"> a. Christliche Tugendlehre b. Ehe und Familie, Geschlechtlichkeit c. Bioethik – Sozialethik
Kirchenrecht/ Staatskirchenrecht	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in das Kirchenrecht und in das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche – Verfassungsrecht der Kirche und Theologie des Kirchenrechts – Sakramentenrecht (Ehe), kath. Gerichtsbarkeit (insb. Ehestreitsachen) – Theologie und Philosophie des Kirchenrechts und Strafrecht
Liturgiewissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Theologie der Liturgie – Initiation und andere Sakramente, Sakramentalien, – Kirchenjahr – Tagzeitenliturgie, der Wortgottesdienst
Pastoraltheologie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Pastoraltheologie – Sakramentenpastoral – Kirchliche Gemeinschaft (Pfarrei, Orden, Bewegungen) – Verkündigung und Evangelisierung – Kirchliche Diakonie – Homiletik
Religionspädagogik	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse – Einführung in Felder religiösen Lernens – Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse
Humanwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> – (Religions-)Psychologie – (Religions-)Soziologie

³ Innerhalb des Bachelor- und Masterstudienganges Theologie müssen mindestens zwei Praxisseminare absolviert werden. Sie sind in den Bereichen Pfarrei, RU/Katechese oder in einem der drei Bereiche: Diakonie, Betrieb oder Spitalseelsorge zu absolvieren. Sie sind in der Regel aus den von der Fakultät angebotenen Möglichkeiten zu wählen. Die Cr werden im Wahlbereich angerechnet.

⁴ Die Praxisseminare müssen einen mindestens vierwöchigen begleiteten Praxiseinsatz sowie eine ausreichende Praxisreflexion umfassen. Die Praxisreflexion muss theologische Aspekte und die Implikationen des Faches, dem sie angegliedert sind, berücksichtigen.

⁵ Die Praxisseminarverantwortlichen definieren die inhaltlichen Anforderungen und können Zulassungsvoraussetzungen formulieren (unter Vorbehalt der Bestimmungen in Absatz 4). Die Festlegung geschieht durch die Fakultätsversammlung.

⁶ Die Anforderungen und Inhalte werden auf der Website publiziert und für die Studierenden zugänglich gehalten.

⁷ Praxiserfahrungen im kirchlichen oder sozialen Bereich können als Praktika anerkannt werden, sofern die Bedingungen gemäss Absatz 4 erfüllt sind. Die Praxisreflexion kann auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts mit einer Dozentin oder einem Dozenten der Fakultät nachgeholt werden.

III Bachelorstudium

§ 10 Studienziel

Das Bachelorstudium vermittelt eine qualifizierte Grundlage im Bereich der wissenschaftlichen Theologie sowie ausserfachliche und praktische Kenntnisse. Das Bachelordiplom bildet sowohl die notwendige Voraussetzung für ein Masterstudium in Theologie als auch eine Basis für die Weiterbildung in einem anderen Hochschulfach oder für eine Berufsausbildung.

§ 11 Einführungsjahr: Ziel

Das Einführungsjahr als Teil des Bachelorstudiums vermittelt methodische und inhaltliche Grundlagen als Einstieg ins Bachelorstudium.

§ 12 Einführungsjahr: Studienleistungen

¹ Im Einführungsjahr müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits (Cr) erworben werden:

- | | | |
|----|---|------|
| a. | Theologische Grundlegung:
Grundkurs «Theologische Propädeutik» (2 Cr)
Proseminar «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten» (4 Cr) | 6 Cr |
| b. | Einleitung Exegese AT oder NT | 3 Cr |
| c. | Einführung in die Judaistik | 2 Cr |
| d. | Einführung in das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht | 2 Cr |
| e. | Einführung in die Pastoraltheologie | 2 Cr |
| f. | Einführung in die Philosophie | 2 Cr |

² Die Credits werden für das Bachelorstudium gemäss § 13 angerechnet.

³ Es können weitere Studienleistungen im Umfang von maximal 43 Credits erbracht und für das Bachelorstudium gemäss § 13 angerechnet werden.

⁴ Der Nachweis der Credits gemäss Absatz 1 ist Bedingung für die Weiterführung des Bachelorstudiums. Ausnahmefälle regelt der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 13 *Nachzuweisende Credits*

¹ Im Bachelorstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits erworben werden:

- a. 6 Cr in Theologischer Grundlegung
- b. 24 Cr in Philosophie
- c. 15 Cr in Altem Testament
- d. 15 Cr in Neuem Testament
- e. 7 Cr in Judaistik
- f. 15 Cr in Kirchengeschichte
- g. 7 Cr in Fundamentaltheologie
- h. 17 Cr in Dogmatik
- i. 17 Cr in Theologischer Ethik
- j. 9 Cr in Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
- k. 9 Cr in Liturgiewissenschaft
- l. 9 Cr in Pastoraltheologie
- m. 9 Cr in Religionspädagogik/Katechetik
- n. 2 Cr in Religionswissenschaft
- o. 2 Cr in Theologie der Spiritualität
- p. 1 Cr in (Religions-)Psychologie
- q. 16 Cr im Wahlbereich

² Die ersten 2 Credits in den Fächern gemäss Absatz 1b–m müssen jeweils in Vorlesungen oder Proseminaren erworben werden.

³ In den Fächern gemäss Absatz 1b–m muss mindestens je eine benotete Prüfung in einer Vorlesung absolviert werden.

⁴ Wird mehr als eine Note pro Fach erarbeitet, gilt deren Durchschnitt als Note des Faches.

⁵ Überzählige Credits in den Fächern gemäss Absatz 1b–p können für den Wahlbereich gemäss Absatz 1q angerechnet werden.

§ 14 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹ In den Fächern «Altes Testament» und «Neues Testament» muss das biblische Proseminar «Einführung in die Methoden der Exegese» belegt werden. Die Credits (5 Cr) werden wie folgt auf die Fächer Altes und Neues Testament verteilt: je 2 Cr auf AT und NT; dort, wo die Studentin oder der Student die Proseminararbeit schreibt, wird der 5. Credit dazugerechnet.

² Es müssen mindestens zwei Hauptseminare belegt und mit schriftlicher Arbeit abgeschlossen werden. Diese Arbeiten müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 8 geschrieben werden. Zur Wahl steht auch das Fach Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine der schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen.

§ 15 *Studienstufen*

¹ Es ist möglich während des Bachelor-Studiums, Master-Veranstaltungen zu besuchen und sie für den Bachelor anrechnen zu lassen. Es ist jedoch nicht möglich, die Abschlussform mit der höchsten Credit-Zahl, also bei Vorlesungen ‚benotete Prüfung‘, bei Hauptseminaren ‚benotete Seminararbeit‘ zu wählen.

² Die erste Studienleistung in jedem Fach muss in einer Bachelor-Veranstaltung erbracht werden.

III Masterstudium

§ 16 *Studienziel*

Mit dem bestandenen Masterabschluss weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er sich fortgeschrittene methodische und fachliche Qualifikationen angeeignet hat, welche für eine kompetente und verantwortungsvolle Tätigkeit im hauptamtlichen kirchlichen Dienst oder in Gesellschaft, Wirtschaft oder Verwaltung auf anspruchsvollem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die theologische Weiterbildung und für die wissenschaftliche Forschung in der Theologie darstellen.

§ 17 *Nachzuweisende Credits*

¹ Im Masterstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Credits erworben werden:

- a. 5 Cr in Altem Testament
- b. 5 Cr in Neuem Testament
- c. 5 Cr in Judaistik

- d. 5 Cr in Kirchengeschichte
- e. 3 Cr in Patrologie
- f. 7 Cr in Fundamentaltheologie
- g. 9 Cr in Dogmatik
- h. 9 Cr in Theologischer Ethik
- i. 5 Cr in Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
- j. 5 Cr in Liturgiewissenschaft
- k. 5 Cr in Religionspädagogik/Katechetik
- l. 5 Cr in Pastoraltheologie
- m. 1 Cr in Ökumenischer Theologie
- n. 1 Cr in Missionswissenschaft
- o. 2 Cr in Kairos-Theologie (Theologische Gender Studies)
- p. 2 Cr in (Religions-)Soziologie
- q. 20 Cr durch die Masterarbeit
- r. 5 Cr durch die Masterprüfung
- s. 21 Cr im Wahlbereich

² In den Fächern gemäss Absatz 1a–l muss mindestens je eine benotete Prüfung in einer Vorlesung absolviert werden.

³ Wird mehr als eine Note pro Fach erarbeitet, gilt deren Durchschnitt als Note des Faches.

⁴ Überzählige Credits in den Fächern gemäss 1a–q können für den Wahlbereich gemäss Absatz 1s angerechnet werden

⁵ Die praktische Homiletik (Vorlesung und homiletische Übungen) ist im Wahlbereich anrechenbar.

§ 18 *Schriftliche Arbeiten*

Neben der Masterarbeit sind in Hauptseminaren zwei weitere schriftliche Arbeiten zu verfassen. Sie müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 8 geschrieben werden. Zur Wahl steht auch das Fach Philosophie. Die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 14 Absatz 2 angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar.

§ 19 *Studienstufen*

¹ Es sind in der Regel nur Credits anrechenbar, die in Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot für die Masterstufe erworben worden sind. Werden Zusatzleistungen erbracht, die

mit dem/der Dozierenden definiert wurden, können auch Credits aus der Bachelorstufe angerechnet werden. Diese Zusatzleistungen werden nicht zusätzlich kreditiert und entsprechen nicht jenen in § 25 Abs 1g.

² Die Schwerpunkte der Kairos-Theologie werden von der Fakultätsversammlung in regelmässigen Abständen festgelegt.

IV Prüfungsmodalitäten (Erläuterungen zu SPO §13; 26)

§ 20 *Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen*

¹ Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im Uniportal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

§ 21 *Termine der Prüfungssessionen*

¹ Die Lehrveranstaltungsprüfungen finden regulär in der Prüfungssession nach dem Semester statt. Für das Herbstsemester findet sie in den Kalenderwochen 3 und 4 statt, für das Frühjahrssemester in den Kalenderwochen 26 und 27. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft.

² Nachprüfungen finden in der ersten Lehrveranstaltungswoche, die auf die Prüfungssession folgt, statt. Sie werden von der Prüfungsorganisation geplant.

³ Wenn die Studienleistung noch im selben Semester der zu prüfenden Lehrveranstaltung angerechnet werden muss, findet die Nachprüfung vor dem Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters statt.

§ 22 *Formale Bestimmungen*

¹ Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich bekannt.

² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

§ 23 *Prüfungsprotokoll*

¹ Das Protokoll zu mündlichen Prüfungen wird in der Regel von einer wissenschaftlichen Assistentin bzw. einem wissenschaftlichen Assistenten geführt. Es zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird bei Prüfungen mit einer Prüfungsaufsicht von der Person geführt, die mit der Prüfungsaufsicht betraut ist. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

§ 24 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Proseminararbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen, Hauptseminararbeiten in der Regel einen Umfang von 12-15 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500 – 3000 Zeichen).

³ Die Dozentin oder der Dozent kann mit dem Studenten oder der Studentin eine erhöhte Seitenzahl vereinbaren, die im Sinne von § 25 Abs 1g mit einem zusätzlichen Cr honoriert wird.

⁴ Proseminar- und Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozenten innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

V Erwerb von Credits (Erläuterungen zu SPO §14)

§ 25 *Credit-Vergabe*

¹ Die Cr werden nach Semesterwochenstunden (SWS) wie folgt zugeteilt (:

- a. Vorlesung mit benoteter Prüfungsleistung:
 - 1 SWS ergibt 1,5 Cr,
 - 2 SWS ergeben 3 Cr,
 - 3 SWS ergeben 4,5 Cr.
- b. Vorlesung oder Lektürekurs mit unbenotetem Leistungsnachweis:
 - 1 SWS ergibt 1 Cr,
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.

- c. Lektürekurs oder Kolloquium mit bestätigter Teilnahme:
 - 1 SWS ergibt 0,5 Cr,
 - 2 SWS ergeben 1 Cr,
 - 3 SWS ergeben 1,5 Cr.
- d. Proseminar oder Hauptseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit:
 - 2 SWS ergeben 4 Cr,
 - 3 SWS ergeben 5 Cr.
- e. Hauptseminar mit bestätigter Teilnahme:
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.
- f. Praktische Übungen:
 - 1 SWS ergibt 1 Cr,
 - 2 SWS ergeben 2 Cr.
- g. Zusatzleistungen mündlicher oder schriftlicher Art von 25-30 Stunden:
 - ergeben je 1 Cr,
- h. Praxisseminar: ergibt 4 Cr.
- i. Masterarbeit: ergibt 20 Cr.
- j. Masterprüfung: ergibt 5 Cr.

² Bei ‚bestätigter Teilnahme‘ ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

³ Die Dozierenden definieren jeweils für jede Veranstaltung, welche unbenoteten Leistungsnachweise (pass or fail) zur Verfügung stehen. Sie wählen dabei aus der nachfolgende Liste. Weitere Formen sind analog möglich, sofern sie klar definiert und vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden.

Essay	Beantwortung einer offen gestellten Frage in der Thematik der Veranstaltung. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)
Zusammenfassung	Thematik der Veranstaltung zusammenfassen. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten).
Gespräch	Gespräch mit Dozent, bzw. Dozentin über Thematik der Veranstaltung. Zur Vorbereitung werden 5-6 Thesen ausgegeben. Dauer: 15 Min. (ab 3 SWS: 25 Min.)

Beitrag	Beitrag in einer öffentlichen Zeitschrift (SKZ, Pfarreiblatt, Fachblatt, UniLu aktuell, o.ä.) in der Thematik der Veranstaltung verfassen. Vor Publikation mit Dozentin, bzw. Dozent besprechen. Umfang: 2-3 Seiten. (ab 3 SWS: 4-5 Seiten)
Referat	Referat halten zu einer Fragestellung der Veranstaltung innerhalb der Veranstaltung oder zu einem andern Anlass. Dauer: ca. 20 Min. (ab 3 SWS: 30 Min.)
Schriftliche Fragen	Schriftliche Prüfung. Dauer: 1 Std. (ab 3 SWS: 90 Min.)
Blog (z.B.: OLAT Blog)	Blog zur Thematik der Veranstaltung unterhalten. Beiträge müssen total (analog) 3-4 Seiten umfassen. (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)
Forschungsfragen	Zwei Forschungsfragen in der Thematik der Veranstaltung kreieren und Problematik dazu ausführen. Umfang: 3-4 Seiten. (ab 3 SWS: 3 Forschungsfragen, 5-6 Seiten)
Protokoll	Ein Protokoll zu einer Veranstaltungssitzung verfassen und Thematik/ eine Fragestellung dazu reflektieren. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)

³ Zusatzleistungen gemäss Absatz 1g können bei allen Veranstaltungsarten zur Anwendung gelangen. Sie werden durch die Dozierenden definiert und kommuniziert. Zusatzleistungen können namentlich zusätzliche Anforderungen bei einer schriftlichen Arbeit, ein Referat, ein Protokoll mit Reflexion, eine Zusammenfassung oder andere Leistungen mündlicher oder schriftlicher Art im Rahmen von 25–30 Arbeitsstunden sein.

⁴ Sprachkurse werden wie ‚Vorlesungen mit unbenoteten Leistungsnachweisen‘ (Absatz 1b), bzw. bei benoteter Leistung wie ‚Vorlesungen mit benoteter Prüfungsleistung‘ (Absatz 1a) kreditiert.

⁵ Die Zuteilung von Cr für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁶ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

VI Theologie (Bachelor, Master) Immatrikulation (Erläuterungen zu SPO § 25)**§ 26** *Kenntnisse in anderen Sprachen*

¹ Studierende haben genügende Kenntnisse in den alten Sprachen Latein, Griechisch und Bibelhebräisch oder Modernhebräisch nachzuweisen.

² Die erforderlichen Kenntnisse in zwei der in Absatz 1 genannten Sprachen können im Verlauf des Bachelorstudiums und in der dritten Sprache im Masterstudium an der Fakultät nachgeholt werden.

³ Die Ergänzungsstudien in den alten Sprachen umfassen jeweils 2 Semester zu 2 Semesterwochenstunden (SWS) und ergänzende Veranstaltungen im Umfang von 1 SWS. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt. Die Studienleitung entscheidet über die Äquivalenz oder die Anrechnung von anders erworbenen Kenntnissen in diesen Bereichen.

⁴ Die erworbenen Credits aus den oben genannten Sprachkursen werden nicht für das Studium angerechnet. Werden zusätzliche Sprachkurse belegt, können deren Credits ebenfalls nicht für das Studium angerechnet werden.

VII Prüfungszulassung (Erläuterungen zu SPO § 26 - § 28)**§ 27** *Masterprüfung*

¹ Mit der Masterprüfung weist sich die Studentin oder der Student über die Fähigkeit aus, ein Thema fächerübergreifend und vernetzt argumentativ zu bearbeiten.

² Für die Masterprüfung wählt der Student oder die Studentin zwei Fächer. Mit den jeweiligen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen wird ein fächerübergreifendes und theologisch relevantes Thema für die Prüfung festgelegt.

³ Der Student oder die Studentin spricht mit den Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen die Lernziele und die Literatur zu dem gewählten Thema ab und sendet ihnen spätestens drei Tage vor der Prüfung ein Thesenpapier zu. In der Prüfung hat der Student oder die Studentin 10-15 Minuten Zeit, die Thesen zu präsentieren. Es schliesst sich ein wissenschaftlich-theologisches Gespräch mit den Fachvertretern oder den Fachvertreterinnen an, das die Kompetenz der Studentin oder des Studenten überprüft, wissenschaftliche Fragestellungen in theologisch fächerübergreifender Perspektive zu bearbeiten. Grundlage für das Gespräch sind die Präsentation, die vereinbarte Literatur sowie der Hintergrund eines Theologiestudiums.

⁴ Die Prüfung findet im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Diese besitzen mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in Theologie, Judaistik, Philosophie oder Recht.

⁵ Eine der beiden Fachvertreterinnen oder Fachvertreter übernimmt die Aufgabe der Prüfungsleitung und ist für die Benachrichtigung des Studienleiters oder der Studienleiterin über das Ergebnis der Masterprüfung verantwortlich.

⁶ Über den Verlauf der Prüfung führt die Beisitzerin oder der Beisitzer ein Protokoll.

⁷ Die Masterprüfung dauert 30 Minuten und wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

⁸ In der Regel wird die Masterprüfung in die Prüfungssessionen der Theologischen Fakultät integriert (vgl. § 21).

§ 28 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu sprachlich korrekter Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eine gewisse Eigenständigkeit in der Behandlung der Fragestellung erkennen lassen.

² Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

³ Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80–100 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500–3000 Zeichen) umfassen.

⁴ Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist eine separate Erklärung mit einzureichen. Die Fakultät behält sich eine Plagiatsprüfung vor.

⁵ Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an:

Herbstsemester: 30. September

Frühjahrssemester: 31. März

⁶ Die Masterarbeit wird dem Dekanat in elektronischer Form eingereicht. Detailinformationen zur Masterarbeit werden den Studierenden via Merkblatt zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter benotet.

⁸ Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor benannt. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören.

⁹ Die Benotung für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt von Erst- und Zweitgutachten.

¹⁰Die Gutachten inklusive Benotung müssen spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin dem Dekanat zuhänden der Dekanin oder des Dekans vorliegen. Es gelten folgende Termine:

Herbstsemester: 31. Dezember

Frühjahrssemester: 30. Juni.

§ 29 *Bachelor Gesamtnote*

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus allen Fächernoten, den Noten der Proseminararbeiten und den doppelt gewichteten Noten der Hauptseminararbeiten.

VIII Schluss – und Übergangsbestimmungen

§ 30 *Schluss- und Übergangsbestimmung*

¹Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 21. April 2020.

²Sie tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Luzern, 28. Juni 2022

Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät